



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-010000/0038-
VI/1/29015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48103

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
04.11.2015

Abgabenänderungsgesetz 2015

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum Abgabenänderungsgesetz 2015 und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

In § 13 Absatz 3 KStG wird entsprechend einem Urteil des EUGH die Anrechnung der Zwischensteuer von Privatstiftungen bei beschränkt steuerpflichtigen Letztempfängern geregelt. Dabei wird eine Bremse für den Fall eingebaut, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen den Kapitalertragsteuersatz unter 25 % senkt. Auch wenn die Berechnungsmethode als sachgerecht eingestuft wird, zeigen einige Berechnungsbeispiele, dass im Ergebnis nur mehr wenig Kapitalertragsteueraufkommen in Österreich verbleibt. Der Österreichische Gewerkschaftsbund kritisiert seit Jahren in seinen Stellungnahmen die Herabsetzung der Kapitalertragsteuersätze in den Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Praxis erleichtert das Profit-Shifting sehr und trägt auch zur Entsteuerung von Privatstiftungen bei. Der Österreichische Gewerkschaftsbund plädiert dafür, die Verhandlungspraxis von Doppelbesteuerungsabkommen in Zukunft zu ändern.

Zu § 4 - Änderung des Gebührengesetzes 1957

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt, dass für bestimmte elektronisch mit der Bürgerkarte eingebrachte Anträge an die öffentliche Verwaltung eine Gebührenbegünstigung in Höhe von 40 % vorgesehen ist. Unter diese Begünstigung sollen künftig u.a. die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung, diverse Eingaben in Gewerbeverfahren, Baubewilligungen etc. fallen.

Bei allem Verständnis für die Problematik der sachlichen Rechtfertigung bei der vorgesehenen Eingrenzung der Gebührenermäßigung vertritt der Österreichische Gewerkschaftsbund dennoch die Auffassung, dass für die „alltäglichen Fälle“ von Eingaben im Behördenverkehr (z.B. Mietverträge) durch breite Kreise der Bevölkerung, gerade diese von der Gebührenermäßigung profitieren sollen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um weitestgehend standardisierte Abläufe.

Eine Reduktion der Verwaltungskosten durch elektronische Eingaben muss sich auch zugunsten der BürgerInnen bei Eingaben bei den Verwaltungsgerichten niederschlagen, auch wenn sich BürgerInnen einer Vertretung durch einen Anwalt bedienen. AnwältInnen sind üblicherweise an den Elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär